

- Landkreis Börde
 Einrichtungsträger

**Entgeltvereinbarung
gemäß § 11a Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA)
i. V. m. §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

Zwischen dem

**Landkreis Börde
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben
vertreten durch den Landrat, Herrn Martin Stichnoth**

dieser für den Abschluss der Entgeltvereinbarung vertreten durch den
Dezernenten Herrn Dirk Michelmann – Dezernat 2 – Bildung, Soziales, Jugend und
Gesundheit

nachfolgend *Landkreis Börde* genannt

und der

**Bördekita gGmbH
Domersleben
Martin-Selber-Straße 12 a
39164 Wanzleben - Börde
vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Nancy Hildebrandt**

nachfolgend *Einrichtungsträger* genannt

für die Tageseinrichtung

**ITE "Der kleinen Domersleber"
Domersleben
Martin-Selber-Straße 12 a
39164 Wanzleben - Börde**

Präambel

Gemäß § 11a KiFöG LSA schließt der Landkreis Börde als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Tageseinrichtungen Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e SGB VIII im Einvernehmen der Gemeinde oder Verbandsgemeinde, auf deren Gebiet die Tageseinrichtung liegt (Sitzgemeinde), ab.

1. Aufgaben und Ziele

- 1.1. Die in den Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale bilden gemäß § 78c Absatz 2 Satz 2 SGB VIII die Grundlagen für die Entgeltvereinbarung.
- 1.2. Die Entgeltvereinbarung beinhaltet die monatlichen Platzkosten für den Besuch der Tageseinrichtung **ITE "Der kleinen Domersleber" in Domersleben, 39164 Wanzleben - Börde** für Kinder unter drei Jahren, für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt und für Schulkinder entsprechend der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit.
- 1.3. Vom Abschluss der Entgeltvereinbarung grundsätzlich unberührt bleibt die Finanzierung der Tageseinrichtungen nach den §§ 11 bis 13 KiFöG LSA.

2. Leistungsbezogenes Entgelt

- 2.1. Der Einrichtungsträger versichert, dass sich die in der Kalkulation ausgewiesenen Platzkosten aus den Merkmalen der zu erbringenden Leistungen ergeben.
- 2.2. Die monatlichen Entgelte für die verschiedenen Betreuungsangebote (Platzkosten) sind in Anlage 1 aufgeführt, welche Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- 2.3. Leistungen, zu denen andere Kostenträger gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind, wurden nicht in die Entgeltermittlung einbezogen (z. B. Verpflegungskosten, Integrations- und Inklusionskosten für anerkannt behinderte Kinder). Der Einrichtungsträger versichert, dass diese Kostenanteile in den umlagefähigen Kostenbestandteilen nicht enthalten sind.
- 2.4. Von den Entgelten gemäß der Anlage 1 werden die Landes- und Landkreismittel gemäß § 12 und 12a KiFöG LSA in Abzug gebracht. Den verbleibenden Finanzbedarf hat die Gemeinde oder Verbandsgemeinde gemäß § 12b KiFöG LSA zu tragen.

3. Zahlungsmodalitäten

Die Einrichtungsträger rechnen die Entgelte monatlich bis zum 15. des Folgemonats bei der jeweiligen Gemeinde oder Verbandsgemeinde auf Basis der tatsächlichen Belegung des Abrechnungsmonats ab. Vom Entgelt sind die Landesmittel gemäß § 12 KiFöG LSA, der Landkreisanteil gemäß § 12a KiFöG LSA sowie die Kostenbeiträge, sofern diese durch den Träger selbst erhoben werden, gemäß § 13 KiFöG LSA und der jeweiligen Kostenbeitragssatzung in Abzug zu bringen. Der Differenzbetrag ist von den Gemeinden und Verbandsgemeinden direkt an die Einrichtungsträger zu entrichten.

4. Prüfung

- 4.1. Der Einrichtungsträger hat in Umsetzung des § 11a Absatz 4 KiFöG LSA die Einnahmen und Ausgaben des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres der Tageseinrichtung nachvollziehbar, transparent und durch Nachweise bis zum 30.06. des Folgejahres mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Kostentabelle darzulegen.
- 4.2. Den Nachweisen über die Einnahmen und Ausgaben ist eine Aufstellung der Beschäftigten unter Ausweis der Qualifikation, der Eingruppierung, des Beschäftigungszeitraumes und der jeweiligen Brutto-Personalkosten beizufügen.
- 4.3. Der Träger willigt ein, dass eine Prüfung der Nachweiserbringung gemäß der jeweils gültigen Richtlinie zur Umsetzung des KiFöG Sachsen-Anhalt im Landkreis Börde auch vor Ort durch Mitarbeiter des Jugendamtes durchgeführt werden darf.

5. Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- 5.1. Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt am 01.11.2021 und endet am 31.10.2022.
- 5.2. Wird diese Entgeltvereinbarung zwischen dem Landkreis Börde und dem Einrichtungsträger geändert oder neu gefasst, tritt die dann geschlossene Entgeltvereinbarung an die Stelle dieser Entgeltvereinbarung.
- 5.3. Die Entgeltvereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine Partei spätestens zwei Monate vor Ablauf der Vereinbarung von einem der Vertragsparteien zur Entgeltverhandlung aufgerufen wird. Zur Aufforderung sind alle Nachweise gemäß der jeweils gültigen Richtlinie zur Umsetzung des KiFöG Sachsen-Anhalt für den Landkreis Börde und die Kalkulationstabelle einzureichen.
- 5.4. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei gemäß § 78 d Abs. 3 SGB VIII für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln (die veränderten Platzkosten gelten nicht rückwirkend, sondern ab dem Zeitpunkt des Neuabschlusses). Die Vertragsänderung bedarf der Schriftform.
- 5.5. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltvereinbarung weiter.
- 5.6. Die Entgeltvereinbarung kann durch die Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 5.7. Für die Kündigung der Entgeltvereinbarung gelten die Vorschriften für öffentlich-rechtliche Verträge des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X).
- 5.8. Die Kündigung aus wichtigem Grund durch den Landkreis Börde ist insbesondere dann möglich, wenn der Einrichtungsträger seine Tätigkeit einstellt, seine satzungsgemäßen und konzeptionellen Ziele nicht mehr erfüllt oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse ihn an der ordnungsgemäßen Fortsetzung seiner Arbeit hindern.
- 5.9. Jede Kündigung und Aufforderung zu Neuverhandlung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6. Wirksamkeit der Vereinbarung

Diese Entgeltvereinbarung wird mit der Herstellung des Einvernehmens wirksam. Das Einvernehmen ist auf dieser Vereinbarung zu erklären.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Entgeltvereinbarung nicht berührt. Die Unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechend, gültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für Regelungslücken in der Entgeltvereinbarung.
- 7.2. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Nebenabreden sowie jegliche Änderungen und Ergänzungen zur Entgeltvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 7.3. Die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom 24.01.2018 und die jeweiligen Änderungen zu dieser Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung verliert nur für den Teil „Entgelt“ ihre Gültigkeit. Die Vereinbarungsbestandteile „Leistung“ und „Qualitätsentwicklung“ bleiben bis zum Neuabschluss einer entsprechenden Vereinbarung, längstens bis zum 31.12.2021, gültig.

Haldensleben, den 27.10.2021

Domsleben, den 1.11.2021
(Ort) (Datum)

Für den Landkreis Börde

Für den Einrichtungsträger

im Auftrag



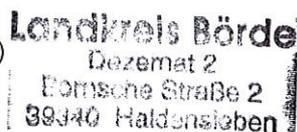
Dirk Michelmann
Dezernent 2

„BÖRDEKITA“ gGmbH

Martin-Selber-Straße 12
39164 Warleben (Börde) - OT Domsleben
Tel. 039209 694977

Nancy Hildebrandt
Geschäftsführerin

(Stempel)



(Stempel)

Die Sitzgemeinde erklärt

ihr Einvernehmen mit der vorstehenden Entgeltvereinbarung

ihr Einvernehmen nicht, weil

(Stempel)

.....
Ort, Datum, Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter

Entgeltvereinbarung Kita

Träger Bördekita gGmbH
 Kita "Integrativer Kindergarten "Der kleinen Domersleber"
 Zeitraum 01.04.2021-30.03.2022

Anlage 1

Ermittlung der Platzkosten

lfd	Betreuungsart	Betreuungszeit	Personal äquivalent	Zeitstaffel	gewichtet	Verträge	gewichtete Verträge	Personal		Sachkosten/ Personalkosten		Probe
								Platzkosten 1	Platzkosten 2	Platzkosten	%-Wert	
1	Kind unter 3	10	100%	100%	100%	7.250	7.250	1.098,40 €	334,55 €	1.432,95 €	100%	124.666,71 €
		9		90%	90%	0,000	0,000	988,56 €	334,55 €	1.323,11 €	92%	- €
		8		80%	80%	0,583	0,467	878,72 €	334,55 €	1.213,27 €	85%	8.492,89 €
		7		70%	70%	1,000	0,700	768,88 €	334,55 €	1.103,43 €	77%	13.241,16 €
		6		60%	60%	0,000	0,000	659,04 €	334,55 €	993,59 €	69%	- €
		5		50%	50%	0,833	0,417	549,20 €	334,55 €	883,75 €	62%	8.837,49 €
		4		40%	40%	0,000	0,000	439,36 €	334,55 €	773,91 €	54%	- €
	Kind über 3 bis Beginn der 2 Schulpflicht											
10			44,39%	100%	44%	13,917	6,177	487,53 €	334,55 €	822,07 €	100%	137.286,36 €
9				90%	40%	2,000	0,799	438,77 €	334,55 €	773,32 €	94%	18.559,71 €
8				80%	36%	8,083	2,870	390,02 €	334,55 €	724,57 €	88%	70.283,17 €
7				70%	31%	0,000	0,000	341,27 €	334,55 €	675,82 €	82%	- €
6				60%	27%	1,000	0,266	292,52 €	334,55 €	627,06 €	76%	7.524,76 €
5				50%	22%	2,167	0,481	243,76 €	334,55 €	578,31 €	70%	15.036,08 €
4				40%	18%	0,000	0,000	195,01 €	334,55 €	529,56 €	64%	- €
3	Schulkind		27,81%	100%	28%	0,000	0,000	305,44 €	334,55 €	639,99 €	100%	- €
5				83%	23%	0,000	0,000	252,63 €	334,55 €	587,18 €	92%	- €
4				67%	19%	0,000	0,000	203,63 €	334,55 €	538,17 €	84%	- €
3				50%	14%	0,000	0,000	153,78 €	334,55 €	488,32 €	76%	- €
2				33%	9%	0,000	0,000	101,81 €	334,55 €	436,36 €	68%	- €
1				17%	5%	0,000	0,000	50,91 €	334,55 €	385,45 €	60%	- €
						36,833	19,427					403.928,33 €

Personal	256.058,34 €	Kosten
	19.427	gew. Verträge
	12	Monate
	1.098,40 €	Kosten je Monat

Sach- und sonstige Personalkosten	147.869,99 €	Kosten
	36.833	Verträge
	12	Monate
	334,55 €	Kosten je Monat

Kosten der päd. Fachkräfte
 einschl. Leitung (Betreuung)
 gewichtete Verträge
 Monate
 Kosten je Platz/Monat
 sonstige Personal- und Sachkosten
 Verträge
 Monate
 Kosten je Platz/Monat

403.928,33 €